

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 39 (1957)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 13.50, halbjährlich Fr. 7.50, Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 16.-, Einzel-Nummern kosten 25 Rappen.

Redaktion: Frau B. Wehrli-Knobel, Birnmordstrasse 426, Zürich 55, Tel. (051) 35 30 65

Insertionspreis: Die einseitige Mißmetersbreite oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland.

Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Unsere Umfrage

«Wo stehen wir?»

(Fortsetzung)

Stadtpräsident Dr. Emil Landolt, Zürich

Für mich ist das Frauenstimmrecht eine Frage der Logik und der Billigkeit, der Schlussstein in der unabänderlich fortschreitenden Entwicklung der politischen Gleichwertigkeit aller Bürger eines Staates.

Vor mehr als einem Jahr hat der Stadtrat beim Kantonsrat angeregt, er möge dem Zürcher Volk eine Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton unterbreiten.

Ob das Frauenstimmrecht auf einen Schlag oder stufenweise eingeführt werden soll, spielt die kleinere Rolle als die Wünschbarkeit, dass etwas geschieht.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Ca mache ich glaube sogar, dass die ersten Früchte bei berechtigten oder klugem Vorgehen vielleicht an einzelnen Orten rascher reif sein werden, als manche ihnen die Hauptsache ist, dass die Diskussion nicht abbricht.

Regierungsrat Dr. Carl Peter, Vorsteher des Basler Justizdepartementes (kath.-konservativ)

«Sie kennen meine Einstellung zum Frauenstimmrecht: sie ist absolut positiv, so beginnt unser Gespräch. Zur Frage, ob die Frauenstimmrechtsbewegung zur Erlangung der politischen Rechte seiner Meinung nach in ihren Methoden bisher richtig vorgegangen sei, antwortet Regierungsrat Peter:

«Was Sie bisher unternommen haben, scheint mir nicht falsch zu sein. Einige unter Ihnen wollen freilich zu vielerlei Wege einschlagen, um zu Ziele zu gelangen. So glaube ich nicht, dass das Verlangen nach Eintragung ins Stimmregister, wie es in einigen Kantonen von einer Anzahl Frauen gefördert wird, von Erfolg begleitet sein kann.

«Die Ansichten wandeln sich mit der Zeit; auf der Seite der Jungen wie der Jungkonservativen und der jungen Christlich-Sozialen findet man weitgehendes Verständnis für die Notwendigkeit einer politischen Mitarbeit der Frau.

«Wie sind die Aussichten im Kanton Baselland?» «Ich erhoffe doch eine mehrheitlich positive Einstellung des Stimmbürgers zur Einführung des Frauenstimmrechts auf dem Boden der Bürgergemeinde, wie er jetzt im Grossen Rat zur Diskussion steht.

(Interview durch E. V. A.)

Schlusswort

von Professor Dr. Werner Kägi, Ordinarius an der Universität Zürich für Völker-, Staats- und Kirchenrecht und Verfassungsgeschichte

Das Ringen um die politische Gleichberechtigung ist in eine bedeutsame neue Phase eingetreten. Wir können heute zweifelsohne in weitesten Kreisen eine grössere Aufgeschlossenheit feststellen; nächst bei den Schweizer Frauen selbst, die sich stärker um diese Frage interessieren.

Der Stundenhalt zu Beginn der neuen Kampfhase war der neuen Besinnung auf das Ziel und auf den Weg zu diesem Ziel gewidmet.

Das unverrückbare Ziel

Das grosse Ziel ist die volle Anerkennung der Personwürde der Frau durch die Verwirklichung ihrer Gleichberechtigung. Die politische Gleichberechtigung ist nur ein Postulat der Gerechtigkeit, aber — so wie die Dinge liegen — ist es eben doch eine Schlüsselstellung für die Verwirklichung der anderen.

(Interview durch BWK)

festgelegt werden. Und die Personwürde der Frau gebietet in einer demokratischen Gemeinschaft insbesondere auch, dass sie dort mitbestimmen darf, wo neue Pflichten in der Verfassung verankert werden.

Der unstrittene Weg

Schwieriger als die Frage nach dem Ziel aber ist die Frage nach dem Weg. Drängt sich nicht heute — zumal angesichts des vorgeschlagenen neuen Art. 22bis der BV über den Zivildienst — eine Revision der Taktik im Kampf um die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau auf?

Wir stehen vor zwei radikal entgegengesetzten Möglichkeiten: Einerseits der Verzicht auf jede Taktik im Glauben daran, dass sich die gerechte Forderung schliesslich zwangsläufig durchsetzen wird; andererseits der Glaube an die Taktik, an die Allmacht der Taktik, ja — in nächster Nachbarhaft! — schliesslich an die Gewalt.

Der Weg der unendlichen Geduld, das Warten auf den Augenblick, wo das Postulat sich mit innerer Notwendigkeit verwirklichen würde, wird das Frauenstimmrecht nicht bringen. Der Weg der Gewalt dagegen würde wohl sehr bald zum Erfolg — jedenfalls zum äusseren Erfolg! — führen; das grosse englische Original G. K. Chesterton hat — übrigens als Gegner des Frauenstimmrechts — mit grosser Bestimmtheit vorausgesehen: «Wenn zum Beispiel alle Frauen um das Wahrecht keifen würden, hätten sie es in einem Monat.»

Wer etwas vom Kampf, von jenem jahrzehntelangen ermüdenden Kampf um das Frauenstimmrecht in der Schweiz miterlebt hat, und wer sich auch nur ein wenig in die Situation des Minderberechtigten zu versetzen vermag, der muss eigentlich erstaunt sein über die Geduld und die Mässigung, welche die Schweizer Frauen im Ringen um ihre berechtigten Forderungen bewahrt haben — auch noch in einer Zeit, wo sie in Europa neben den Frauen von San Marino und von Liechtenstein als einzige die Zurücksetzung ertragen müssen!

Sind wir aber in der Darstellung des historischen Kampfes um die Gleichberechtigung der Männer gegenüber nicht immer wieder bereit gewesen, sehr vieles zu idealisieren, sogar die krummen Wege zu entschuldigen und auch die bösen Mittel durch den grossen Zweck als geheiligt zu betrachten?

Taktik und Strategie

Solche Demonstrationen — zuletzt noch diejenige von Unterbach — haben im Kampfe um die politische Gleichberechtigung der Frau ihren guten Sinn. Aber diese taktischen Züge dürfen auch hier keinen Augenblick vom grossen strategischen Plan ablenken:

Das moralisch Falsche kann niemals das politisch Richtige sein

GLADSTONE

Das Erwachsenenstimmrecht wird nicht über eine neue Auslegung der Bundesverfassung eingeführt werden. Keine eidgenössische Behörde — weder das Bundesgericht, noch der Bundesrat, noch die Bundesversammlung — wird die Verantwortung dafür übernehmen, und sie kann es auch gar nicht.

Der Weg zur politischen Gleichberechtigung der Frau setzt — es ist eine rechtliche wie eine politische Notwendigkeit — eine Verfassungsabstimmung voraus.

Ich weiss, dass diese These, die ich schon in meinem Gutachten vertreten habe, für viele eine Enttäuschung war. Trotzdem muss ich daran festhalten, einmal, weil auch in diesen letzten Monaten kein neues Argument dagegen vorgebracht worden ist, sodann und vor allem aber, weil ich nach wie vor überzeugt bin, dass diese Auffassung der schliesslichen Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau am besten dient.

Die Abstimmung vom 3. März stellt viele, die für das Frauenstimmrecht eintreten, vor ein schweres Dilemma. Die Lösung aber kann angesichts der internationalen Situation nicht zweifelhaft sein: Da die Abstimmung als Plebiszit über die schweizerische Wehrbereitschaft betrachtet werden wird, muss das Nein zum Absatz 4 (Obligatorium für die Hauswehren) vor dem klaren Ja zum Zivildienst zurücktreten. Unsere Zeit duldet keine losen Bedingungen der Landesverteidigung.

Trotzdem aber besteht ein enger Zusammenhang zwischen dieser Abstimmung vom 3. März und dem Frauenstimmrecht. Die Anhänger des Frauenstimmrechts, welche dem neuen Artikel 22bis zustimmen, geben — so befürchten viele — ein wichtiges Druckmittel aus der Hand. Für eine Taktik auf kurze Sicht mag dies äusserst unklug erscheinen. Für die Strategie auf lange Sicht dagegen ist es ein grosses Positivum. Die Männer haben einen der letzten und stärksten Trümpfe aus der Hand gegeben: Das Argument nämlich, dass das aktive Bürgerrecht das Korrelat zur Wehrpflicht darstellt.

Auch die gerechte Sache will erkämpft sein. Aber sie soll es so werden, dass die Taktik nie beherrschend wird.

Es besteht keine Veranlassung, heute die Taktik grundsätzlich zu ändern. Das beleidigte Rechtsempfinden der Schweizer Frauen mag auch in Zukunft in dieser oder jener Form deutlich demonstrieren, um die Schwerhörigen aufzurütteln.

Aber das Entscheidende bleibt das Ringen daran, dass die Mehrheit der Männer und der Kantone für die gerechte Forderung aus Ueberzeugung gewonnen werden, und dass auch die Vorbereitung der Frauen auf die anspruchsvolle Aufgabe in der direkten Demokratie unentwegt fortgeführt wird.

Der 3. März aber bedeutet eine neue — wie ich glaube: unausweichliche — Verpflichtung für die Männer!

Sollen die Basler Bürgerinnen das Wahlrecht erhalten?

Schon letzten Sommer wiesen wir im «Schweizer Frauenblatt» darauf hin, dass in den Behörden der Basler Bürgergemeinde mit grossem Mehr beschlossen wurde, dem Regierungsrat das Gesuch vorzulegen, er möge eine Aenderung der Kantonsverfassung vorbereiten, damit die Bürgergemeinden die Ermächtigung erhielten, «das Stimmrecht in rein bürgerlichen Gemeinwesen auch auf die weiblichen Gemeindebürger auszu dehnen».

Baselstadt nimmt unter sämtlichen Kantonen eine Sonderstellung ein insofern, als das kantonale Parlament, der Grosse Rat, gleichzeitig die Geschäfte der Einwohnergemeinde besorgt. Wir haben also keinen Stadt- oder Gemeinderat, nur die beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen haben Gemeinderäte. Wenn in Baselstadt den Frauen ein Teilrecht an politischer Mitwirkung eingeräumt werden könnte, so würde es die Angewandtheit der Bürgergemeinde betreffen. Hier kämen also Basler Bürgerinnen, nicht aber andere in Basel ansässige Schweizerinnen, zu einem gewissen Mitspracherecht.

Freilich ist die tatsächliche Auswirkung dieses Rechtes bescheiden; vor allem würde es sich darum handeln, alle vier Jahre an den Wahlen des weiteren Bürgerrates teilzunehmen, der aus 40 Mitgliedern besteht. Abstimmungen fanden im

Les femmes mobilisées malgré elles ?

A propos de la votation fédérale du 3 mars prochain

Au Conseil communal de

Appel aux Valaisannes

Malgré l'opposition formelle de nombreuses sociétés féminines comptant des centaines de milliers de membres, le Conseil des Etats, dans sa session de septembre 1956 et le Conseil national, dans sa session de décembre dernier, ont décidé de rendre obligatoire pour les femmes le service de garde d'immeuble.

Wir drucken hier den Aufruf an die Walliserinnen, sich zur Aufnahme ins kommunale Stimmregister anzumelden, ab. Inzwischen hat sich bekanntlich der Walliser Staatsrat mit der Teilnahme der Frauen an der Gemeindestimmrecht in der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März über den Zivildienst als nicht einverstanden erklärt. Der Gemeinderat von Unterbach bleibt fest und will die Frauen abstimmen lassen.

Formular for a community council, including fields for name, address, and signature, with a request to be added to the civil service register.

